

Besondere Bedingung Nr. 6593

Versicherung von fahrbaren Maschinen und Geräten

Soferne bei der (den) in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten versicherten Sache(n) diese Besondere Bedingung dokumentiert ist, gilt für diese versicherte(n) Sache(n) - und nur für diese versicherte(n) Sache(n) - folgendes vereinbart:

Artikel 1

Zusätzliche versicherte Sache(n)

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und sofern in der Versicherungsurkunde dokumentiert gelten - soweit nicht anderweitig Ersatz erlangt werden kann - mitversichert:

Zusatzgeräte und Reserveteile der versicherten Sache(n).

Artikel 2

Versicherte Gefahren und Schäden

1. In Aufhebung des Punktes 3.19, Teil H (Versicherung Technischer Gefahren) der ASBB (Fassung 2014) erstreckt sich der Versicherungsschutz somit auch auf Schäden durch:

- 1.1. Zusammenstoß, Entgleisung, Erd- und Gewölbeeinbruch, Brücken- und Bahnkörpereinsturz sowie Abrutsch, Absturz, Grubenraum-, Wasser- und Schwemmsandeinbruch;
- 1.2. Transporte auf eigener oder fremder Achse inkl. Be- und Entladung; dies gilt jedoch nicht für Seetransporte;

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die versicherte(n) Sache(n)

- ihrer Bauart nach für den Transport geeignet,
- während des Transportes ordnungsgemäß gesichert und den Herstellervorschriften gemäß aufbewahrt ist(sind), sowie
- die übliche Sorgfaltspflicht nicht verletzt wurde.

2. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und sofern in der Versicherungsurkunde dokumentiert gelten - soweit nicht anderweitig Ersatz erlangt werden kann - mitversichert:

- 2.1 Im Sinne von Teil A der ASBB (Fassung 2014): Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz sowie Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei solchen Ereignissen;
- 2.2 Im Sinne von Teil D der ASBB (Fassung 2014): versuchter oder vollbrachter Einbruchdiebstahl oder Vandalismus im Zuge eines Einbruchdiebstahls, Beraubung oder einfachen Diebstahl (auch Ladendiebstahl);
- 2.3 Im Sinne von Teil B der ASBB (Fassung 2014): Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben;
- 2.4 Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Lawinen und Lawinenluftdruck oder Erdbeben;
- 2.5 Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage;
- 2.6 Versaufen oder Verschlammen infolge der besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen;
- 2.7 Seetransporte;

Artikel 3

Versicherungsort

In teilweiser Abänderung des Artikel 3 der ASBB (2014) gilt:

Die Versicherung für die versicherten fahrbaren Maschinen und Geräte gilt innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten sowie Schweiz, Liechtenstein und Norwegen.